

Information zur Datenerhebung

(Datenschutzinformation)

Ordnungswidrigkeiten

| | |
|---|--|
| Gemeinde-/ Stadtverwaltung | Stadt Staufen |
| Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO | Bürgermeister Michael Benitz Stellvertreter: Helmut Zimmermann |
| Behördlicher Datenschutzbeauftragter | Stefanie Ortlieb datenschutz@staufen.de , 07633 805-28 |
| Zweck(e) der Daten- verarbeitung, Rechtsgrundlage | Die personenbezogenen Daten werden aufgrund von § 47 Abs. 1 OWIG zum Zweck der Verfolgung und Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr, fließenden Verkehr und von allgemeinen Ordnungswidrigkeiten erhoben und verarbeitet. |
| Geplante Speicherungsdauer | Die Daten werden bei Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mehr als 250 Euro 5 Jahre, in allen übrigen Fällen 2 Jahre gespeichert § 49c Abs. 5 OWIG. |
| Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden) | Die Daten werden mit der Software dvv.OWI / OWI21 des Kommunalen Rechenzentrums ITEOS verarbeitet und auf dessen Servern gespeichert. Das kommunale Rechenzentrum ITEOS gewährleistet die Softwarepflege und unterstützt die Stadtverwaltung Staufen bei der Verarbeitung. |
| Betroffenenrechte | Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@fdi.bwl.de beschweren. |
| Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung | Die Daten werden durch das Kraftfahrtbundesamt gemäß § 35 StVG zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben übermittelt. Des weiteren sind Sie verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen (§ 49c Abs. 1 und 2 OWIG) |

Stand: 27.09.18